

S a t z u n g

Berufsverband der Hygienekontrolleure Mecklenburg-Vorpommern (BVHMOV)

§ 1 Name, Eintragungsabsicht, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Berufsverband der Hygienekontrolleure Mecklenburg-Vorpommern (BVHMOV)
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz e. V.
- (3) Sitz des Vereins ist Ostseebad Rerik
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Berufsstandes der Hygienekontrolleure im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 2.1 die Wahrnehmung der beruflichen Mitgliederinteressen.
 - 2.2 die Zusammenarbeit mit allen in Frage kommenden Dachorganisationen, artverwandten Verbänden und Fachgruppen, Behörden und Institutionen sowie zu Gewerkschaften.
 - 2.3 die Förderung einer einheitlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die als Hygienekontrolleur/in, Gesundheitsaufseher/in, Hygieneinspektor/in, Fachkraft für Hygieneüberwachung oder Hygieneingenieur/in tätig ist oder sich in einer diesbezüglichen Ausbildung befindet.
- (2) Fördermitglied können volljährige natürliche Personen und Personenvereinigungen werden, deren Mitgliedschaft aufgrund der Kenntnisse, Erfahrungen, Einflüsse oder sonstigen Bedeutung, die sie besitzen, eine Förderung des Verbandszwecks erwarten lässt.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung in Textform gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über die Aufnahme.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das bedarf einer Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres zulässig. Er ist in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) mehr als zwei Jahre mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Postanschrift oder E-Mail-Adresse unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 5 Beiträge, Gebühren

- (1) Der Verein erhebt einen Geldbetrag als regelmäßigen Jahresbeitrag. Darüber hinaus kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr festgelegt werden.
- (2) Über die Höhe sowie die Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung verabschieden.
- (3) Ehrenmitglieder können von der Aufnahmegebühr und den Beiträgen befreit werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und

Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission sowie Entlastung des Vorstandes

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über die Mittelverwendung,
- Entscheidung über die Berufung gegen Vereinsausschlüsse und die Ablehnung von Aufnahmeanträgen.

§ 8 Voraussetzungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung in Textform von 25% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.
- (2) In der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung anzugeben. Bei geplanten Satzungsänderungen ist zumindest die zu ändernde Vorschrift anzugeben. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine

Änderung der Satzung, Änderungen der Beiträge und Gebühren oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellv. Vorsitzenden geleitet. Ist auch die/der stellv. Vorsitzende verhindert, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Zu Beginn der Versammlung ist ein/eine Protokollführer/-in zu wählen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (4) Stimmrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder.
- (5) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, eine Vertretung bei Abwesenheit durch ein anderes Vereinsmitglied ist nicht zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung – einschließlich des Vereinszwecks – sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (8) Vertreter des Bundesverbandes und anderer Landesbehörden sind berechtigt, als Gäste ohne Stimm- und Wahlrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen kann auf Verlangen das Wort erteilt werden.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.
- (2) Das Protokoll soll
 - a) die Art der Mitgliederversammlung,
 - b) den Tag, Ort und die Uhrzeit der Versammlung,
 - c) die namentliche Bezeichnung der Versammlungsleitung und Protokollführung,
 - d) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 - e) die Anzahl der anwesenden Mitglieder,
 - f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
 - g) die Tagesordnung,
 - h) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse nebst Art der Abstimmung und Stimmenverhältnissen,
 - i) den genauen Wortlaut eines ggf. geänderten Satzungstextes,
 - j) bei Wahlen die genaue Bezeichnung der Kandidaten sowie die Annahme des Amtes enthalten.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- Vertretung des Vereins,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts.

§ 13 Bildung des Vorstands, Vertretungsregelung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Personen und setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden und dem/der

stellv. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis.

- (3) Zum erweiterten Vorstand gehören die/der Schatzmeister/in, bis zu zwei Beisitzer und – sofern bestellt – der Geschäftsführer. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinskonto und die Kasse im Auftrag des Vorstandes und führt ein Kassenbuch über Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, aber mindestens einmal halbjährlich, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist in Analogie zu § 11 Protokoll zu führen. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse im Auftrag des Vorstandes und führt ein Kassenbuch über Einnahmen und Ausgaben.

§ 14 Eignungsvoraussetzung, Wahl des Vorstands, Vergütung, Geschäftsordnung

- (1) In den Vorstand können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das anzuwendende Wahlverfahren. Insbesondere kann entschieden werden, ob einzeln oder im Block gewählt wird, ob direkt ins Amt gewählt wird oder der Vorstand später die Verteilung der Ämter bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Kassenprüfer/-innen zur Prüfung der Vereinsfinanzen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen müssen nicht Vereinsmitglieder sein; sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Sie vollziehen mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Kassenprüfung, erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende sind die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestimmt. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

Die am 6. November 2024 durch die Gründungsversammlung beschlossene Satzung wurde am 05.02.2025 geändert.